

Ist eine Anlage länger als ein halbes Jahr Stromabnehmerin, so ist für die Berechnung ausschließlich maßgebend die größte Lampenzahl der Anlage im Winterhalbjahr.

Der billigere Strompreis von 25 Pfennig die Kilowattstunde wird jedoch nur dann gewährt, wenn das — in doppelter Ausfertigung nach Anleitung des diesen Bedingungen vorgehefteten Vordruckes I — von seiten des Elektrizitätswerkes ausgearbeitete Verzeichnis der Lampen und sonstigen Stromverbrauchenden Einrichtungen von dem Besitzer der Anlage schriftlich anerkannt ist.

Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, wenn der Jahresstromverbrauch zu obigen Preisen den Geldwert von 10 000 Mark übersteigt.

Ortste Akkumulatoren erhalten Strom nur während der hellen Tageszeit; dieser wird ebenso wie der Strom für Motoren, soweit sie nicht der Lichterzeugung dienen, sowie für ärztliche und chemische Zwecke mit 25 Pfg. die Kilowattstunde berechnet. Wenn der größere Teil des für Motoren insgesamt angeschlossenen Verbrauchswertes eines Betriebes auf Arbeitsmaschinen entfällt, so verbilligt sich der Preis bei Strombezüge für diese währenmindestens vierteljähriger Zeit mit dessen mittlerer werktäglichen Dauer

von wenigstens 2 1/2 Stunden auf 22 Pfg.	von wenigstens 5 Stunden auf 17 Pfg.
" " 3 " " 20 "	" " 6 " " 16 "
" " 3 1/2 " " 19 "	" " 7 " " 15 "
" " 4 " " 18 "	" " 8 " " 14 "

von dem Zeitpunkt ab, an welchem diese Zeitdauer auf Antrag des Abnehmers seitens des Elektrizitätswerkes ermittelt wird; nicht als Werktage gelten nur die gesetzlichen Feiertage.

§ 1 Diese Ermittlung erfolgt in der Weise, daß die Zeit, während welcher der Motor werktäglich Arbeit leistet, unter gleichzeitiger Feststellung des Stromverbrauches beobachtet wird. Sind mehrere Motoren vorhanden, so gilt die durchschnittliche Benutzungsdauer desjenigen vierten Teiles des gesamten motorischen Anschlußwertes, welcher nach Angabe des Besitzers die längste Benutzungsdauer erzielt.

Für die Beleuchtung der ausschließlich mit Kraftstrom der städtischen Werke versorgten Maschinen-Betriebsräume nebst zugehörigen Lagern, Bureaus und Höfen, sowie der unmittelbar damit verbundenen Meister- und Arbeiter-Wohnungen, wird der für die Motoren eingeräumte Preis berechnet. Außerdem wird für je volle 50 Watt dieser Lichtanlage zu Beginn jedes der beiden Wintervierteljahre ein fester Zuschlag von 1.— Mark erhoben. Auf Wunsch des Abnehmers kann ein besonderer Zähler eingebaut werden. In diesem Falle ist der für die Motoren eingeräumte Preis doppelt zu entrichten, wenn diese Berechnung für die Abnehmer günstiger ist als die nach § 9 der allgemeinen Stromabgabe-Bedingungen.

Der Strom für Heizzwecke kostet 14 Pfg. die Kilowattstunde.

Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, wenn der Jahresstromverbrauch zu obigen Preisen den Geldwert von 30 000 Mark übersteigt.

Der Abnehmer erhält am Jahreschluß (31. März) eine Rückgewährung auf seine in dem Jahre geleisteten Zahlungen für bezogenen Strom, soweit dieser Strom innerhalb eines wirtschaftlich zusammenhängenden Anwesens den in § 10 der allgemeinen Stromabgabe-Bedingungen bezeichneten Zwecken diente, wie folgt:

auf wenigstens Mark 500.—	5 v. H.	auf wenigstens Mark 2500.—	11 v. H.
" " " 600.—	6 " "	" " " 3000.—	12 " "
" " " 750.—	7 " "	" " " 3500.—	13 " "
" " " 1000.—	8 " "	" " " 4000.—	14 " "
" " " 1500.—	9 " "	u. weiter mit je Mk. 500.—	1/2 v. H. mehr.
" " " 2000.—	10 " "	bis höchstens. . . . .	40 v. H.

Diese Rückgewährung wird stets von dem gesamten Betrage gerechnet. Vermietete Kraft und zugehöriges Licht wird mit eingerechnet. Beträgt die Summe der nach § 10 in dem Jahre geleisteten Zahlungen zwischen 475.— und 500.— Mark, so wird der 475.— Mark übersteigende Betrag zurückerstattet. Dieser Grundsatz findet für die folgenden Stufen sinngemäße Anwendung; wären z. B. vor Abzug der Rückgewähr nahe 10 000.— Mark zu entrichten, so sind rein nur 8000 Mark höchstens zu zahlen.

Ein Durchschnittspreis, nach Abzug der Rückgewährung, von weniger als 11 Pfg. für die Kilowattstunde wird nur auf Bezüge hochgespannten Drehstroms eingeräumt.

11. Tarif und Badezeiten der Badeanstalten.

Das „Städt. Kur- und Schwimmbad“, Barmen, Allee 200, für Schwimm- und Wannenbäder: Sonnabends den ganzen Tag ohne Unterbrechung geöffnet.

Badezeiten: Sommer-Halbjahr: 1. April bis 30. September, morgens 6 1/2 Uhr bis mittags 1 Uhr, nachmittags 3 Uhr bis abends 8 1/2 Uhr. Winter-Halbjahr: 1. Oktober bis 31. März, morgens 7 1/2 Uhr bis mittags 1 Uhr, nachmittags 3 Uhr bis abends 8 1/2 Uhr. Für das Schwimmbad sind am Sonnabend folgende Badezeiten festgesetzt: von 6 1/2 (Sommer) bezw. 7 1/2 (Winter) bis 9 Uhr vormittags, von 11 1/2 Uhr vormittags bis 2 1/2 Uhr nachmittags und von 5 bis 8 1/2 Uhr nachmittags für Herren; von 9 bis 11 1/2 Uhr vor-

mittags und von 2 1/2 bis 5 Uhr nachmittags für Damen. An allen Sonn- und Festtagen ist die Anstalt bis 1 Uhr nachmittags nur für Herren geöffnet. Am Neujahrstage, Charfreitage, ersten Ostertage, Buß- u. Bettage, ersten Pfingsttage und beiden Weihnachtstagen bleibt die Anstalt geschlossen. Die Kasse der Badeanstalt wird für die Dampf- und römisch-irischen und Kastenbäder eine Stunde und für die übrigen Bäder eine halbe Stunde vor Ablauf der bezüglichen Badezeit geschlossen. Das Schwimmbad ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 9 bis 11 1/2 Uhr vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags für Damen und in der übrigen Zeit für Herren bestimmt. Wannenbäder können zu jeder Zeit

Hühnerstrasse 24,  
**Buch- und Kunstdruckerei OSCAR BORN, Barmen,**  
 Fernsprecher 173 u. 674  
 fertigt Drucksachen für Familie und Haus in modernster Ausführung.